

# Bekanntmachung der Stadt Barmstedt

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes **Nr. 55, 3. Änderung** und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barmstedt für das Gebiet südlich der Straße „Am Wasserwerk“, östlich „Nappenhorn“ und westlich der „Großendorfer Straße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB



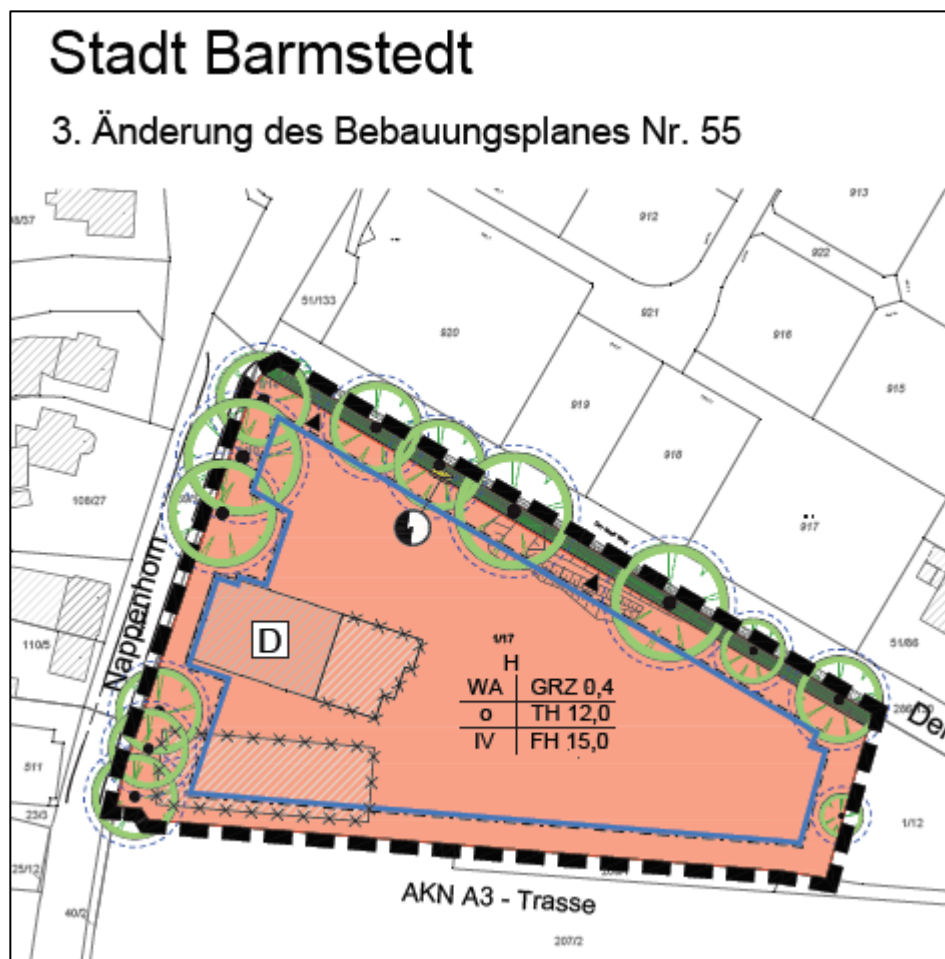
Der von der Stadtvertretung Barmstedt in der Sitzung am 11.06.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 55, 3. Änderung und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barmstedt für das Gebiet südlich der Straße „Am Wasserwerk“, östlich „Nappenhorn“ und westlich der „Großendorfer Straße“ nebst Begründung liegt in der Zeit vom

**30.07.2020 bis zum 31.08.2020 (einschließlich)**

im Fachbereich Bauen und Umwelt - Bauleitplanung - der Stadt Barmstedt, Rathaus, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 2.06 (2. OG) während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (mittags jeweils zwischen 12.30 und 13.30 Uhr geschlossen) sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gleichzeitig wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55, 3. Änderung der Stadt Barmstedt und die dazu gehörende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den oben genannten Bereich und seine Begründung im Internet unter <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de> in der Rubrik Rathaus/Bekanntmachungen/ Bauleitplanung/Barmstedt veröffentlicht.

Der vorgesehene Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend dargestellten Übersichtsplan ersichtlich:



Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Barmstedt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Ferner wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Barmstedt, den 23.07.2020

(L.S.)

**Stadt Barmstedt  
Die Bürgermeisterin  
in Vertretung**

**gez. Sass  
(Sass)**

Barmstedt, den 23.07.2020	Stadt Barmstedt Die Bürgermeisterin
Ausgehängt am: 24.07.2020	
Abzunehmen am: 31.08.2020	abgenommen am: